

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 17. 09. 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderung der Hauptsatzung)**

- (1) Der **§ 12 Abs. 1 - Entschädigungen** - enthält folgende neue Fassung:  
„Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 22,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.  
Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Ortelräte erhalten 50 % der Entschädigung der Gemeinderäte.

### **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

Mit Beschluss – Nr.: 21/20 des Gemeinderates Werther vom 17.09.2020 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 05.10.2020 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-31/2020) die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 15.10.2020  
Gemeinde Werther

H.-J. Weidt  
Bürgermeister

Siegel